



# Versicherungspflicht für Künstler/Kunstschaaffende

25.11.2019

# Versicherungspflicht ASVG/GSVG



## Möglichkeiten der Versicherung



DienstnehmerIn oder



Neue Selbständige

Nicht möglich:



Freie DienstnehmerIn

Bei Tätigkeiten als Kunstschaffende, insbesondere als Künstler im Sinne des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, besteht nach dem ASVG eine Ausnahme von der Versicherung als freie DienstnehmerIn

# Versicherungspflicht ASVG/GSVG



## Merkmale der Versicherung als DienstnehmerIn nach ASVG



### Persönliche Abhängigkeit

- ✓ Bindung an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit und das arbeitsbezogene Verhalten
- ✓ sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse
- ✓ und die damit eng verbundene persönliche Arbeitspflicht (kein generelles Vertretungsrecht)



### Wirtschaftliche Abhängigkeit (≠ Lohnabhängigkeit)

- ✓ findet ihren Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel

# Versicherungspflicht ASVG/GSVG



## Indizien für Dienstnehmerneigenschaft in der Praxis



### Persönliche Abhängigkeit

- ✓ Gebundenheit an bestimmte Arbeitszeiten (Proben, Aufführungen)
- ✓ Persönliche Weisungs- und Kontrollunterworfenheit gegenüber dem Veranstalter oder dessen Beauftragten
- ✓ Bindung an bestimmten Veranstaltungsort
- ✓ Persönliche Verpflichtung zur Arbeitsleistung



### Wirtschaftliche Abhängigkeit ( $\neq$ Lohnabhängigkeit)

- ✓ Ergibt sich aus der Bereitstellung der für die künstlerische Tätigkeit erforderlichen Betriebsmittel (z.B. Bühne, Requisiten, Instrumente, Kostüme)

# Versicherungspflicht ASVG/GSVG



## Grundsätze in der Sozialversicherung



Als DienstnehmerInnen gelten auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen



Für die Beurteilung, ob ein auf einem Vertrag beruhendes Beschäftigungsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit besteht, ist nicht primär der Vertrag maßgebend, aufgrund dessen die Beschäftigung ausgeübt wird, sondern sind die „wahren Verhältnisse“ entscheidend, das heißt, ob bei der tatsächlichen (und nicht bloß vereinbarten) Art der Beschäftigung die Kriterien persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit überwiegen.

# Versicherungspflicht ASVG/GSVG



GKK  
KÄRNTEN

## Grundsätze in der Sozialversicherung



Ein selbständiger Künstler bzw. Kunstschaffender kann auch als DienstnehmerIn tätig werden und unterliegt somit parallel zu seiner Versicherung nach dem GSVG der Pflichtversicherung nach dem ASVG.

# Beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigung



## Rechtsvorschrift für beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen (BGBl II 409/2009)



Nicht als Entgelt gelten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von € 537,78 im Kalendermonat, soweit sie an Dienstnehmer geleistet werden, die als....


- ✓ Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 Schauspielgesetzes (nunmehr Theaterarbeitsgesetzes) in einem Theaterunternehmen,
- ✓ MusikerInnen,
- ✓ FilmschauspielerInnen, (lt. BVwG auch Komparsen und Statisten bei Filmen)
- ✓ LehrerInnen für die im Schauspielgesetz (bzw. Theaterarbeitsgesetz) angeführten Kunstgattungen



tätig sind, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

# Beitragsfreie pauschalisierte Aufwandsentschädigung

## § 1 Abs. 1 Theaterarbeitsgesetz

 „Dieses Bundesgesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen (Mitglieder), die sich in einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Bühnenarbeitsvertrag).“

### Beurteilung Hauptberuf




- ✓ Vergleich des zeitlichen Aufwandes der betreffenden Tätigkeit mit allen anderen ausgeübten beruflichen Tätigkeiten



# Beitragsfreie pauschalisierte Aufwandsentschädigung



## Anwendung Pauschale in der Praxis

-  Bei einem Entgelt unter der Pauschale von € 537,78 ist keine Anmeldung vorzunehmen
-  Im Falle einer Überschreitung ist zunächst die Geringfügigkeitsgrenze (2019: € 446,81) [2020: voraussichtlich € 460,66] zu beachten.
-  Erst ab Überschreiten einer Beitragsgrundlage iHv € 984,59 (2020: € 998,44) tritt Vollversicherungspflicht ein

(Dienstgeberabgabe iHv 16,4% ab € 670,22 (2020: € 690,99)  
Beitragsgrundlagen aller geringfügig Beschäftigten im Betrieb)



**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**